

Vorwort 128. Ergänzung

Vorwort zur 128. Ergänzungslieferung

Diese Ergänzungslieferung enthält fünf neue EU-Verordnungen, eine neue ECE-Regelung sowie folgende Änderungen, Ergänzungen, Berichtigungen und Erläuterungen.

Registerband

- Das Alphabetische Register (A 4) und das Stichwortverzeichnis der Erläuterungen (A 5) wurden ergänzt.
- Die Liste der in die FEE aufgenommenen EWG-, EG- und EU-Richtlinien und -Verordnungen (C 1) sowie die entsprechenden Übersichten über Richtlinien und Verordnungen für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger (C 2.1), „außerhalb“ der Rahmenrichtlinien (C 2.2) und für zwei- und dreirädrige und vierrädrige Fahrzeuge (C 2.4) wurden auf den neuesten Stand gebracht.
- Die Zuordnung der ECE-Regelungen zu den einzelnen Fahrzeugarten (D 2) wurde ergänzt.

Teil EWG/EG/EU

Richtlinien und Verordnungen für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger

- In die VO (EU) 2018/858 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern wurden zwei neue Erläuterungen aufgenommen:
 - Genehmigungspflicht von Austauschschalldämpferanlagen für M₁-/N₁-Fahrzeuge
 - Genehmigungspflicht von Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten in der Bundesrepublik Deutschland
- In die VO (EU) Nr. 540/2014 über den Geräuschpegel von Kraftfahrzeugen und von Austauschschalldämpferanlagen wurden zwei neue Erläuterungen aufgenommen:
 - Unterschiede der VO (EU) Nr. 540/2014 zu Fortschreibungen der UN-R 51 Serie 03 in Deutschland und der EU
 - Wie stark dürfen die Kfz-Geräuschemissionen im realen Verkehr von den Werten der Typgenehmigung abweichen? – Gilt die Interpretation der Arbeitsgruppe Geräusche (GRB-68-03) auch für die VO (EU) Nr. 540/2014?
- In die VO (EU) 2015/758 über Anforderungen für die Typgenehmigung zur Einführung des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeugen wurden die Änderungen durch die VO (EU) 2025/1871 eingearbeitet sowie eine neue Erläuterung aufgenommen:
Abschaltung der 2G/3G-Mobilfunknetze
- In die VO (EU) 2017/79 zur Festlegung detaillierter technischer Anforderungen und Prüfverfahren für die EG-Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich ihrer auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systeme wurden die Änderungen durch die VO (EU) 2025/1871 eingearbeitet.

Vorwort 128. Ergänzung

- In die VO (EU) 2020/683 über die administrativen Anforderungen für die Genehmigung und Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern wurden die Änderungen durch die VO (EU) 2025/1706 eingearbeitet.
- In die VO (EU) 2024/1689 über künstliche Intelligenz wurde eine Berichtigung eingearbeitet.
- Die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 mit Vorschriften, Verfahren und Prüfmethoden für die Anwendung der Verordnung (EU) 2024/1257 in Bezug auf die Typgenehmigung von Fahrzeugen der Klassen M₁ und N₁ hinsichtlich ihrer Abgas- und Verdunstungsemissionen und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/683 wurde neu aufgenommen.
- Die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1707 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2024/1257 hinsichtlich spezifischer Methoden, Anforderungen und Prüfungen, einschließlich Einhaltungsgrenzen, für OBFCM-Einrichtungen und OBM-Systeme, Merkmalen und Leistungsfähigkeit von Fahrerwarn- und -aufforderungssystemen und Methoden zur Bewertung ihres Betriebs, des Formats und der Daten des Umweltpasses für Fahrzeuge (EVP) sowie Methoden der Übertragung von EVP-Daten für Kraftfahrzeuge der Klassen M₁ und N₁ wurde neu aufgenommen.
- Die Durchführungsverordnung (EU) 2025/2161 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 hinsichtlich der technischen Anforderungen an fahrzeuginterne Einrichtungen zur Überwachung und Aufzeichnung des Kraftstoff- und Energieverbrauchs und der Kilometerleistung bestimmter schwerer Nutzfahrzeuge sowie zur Bestimmung und Aufzeichnung ihrer Nutzlast oder ihres Gesamtgewichts wurde neu aufgenommen.

Richtlinien und Verordnungen „außerhalb“ der Rahmenrichtlinien

- In die Richtlinie 96/53/EG zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen sowie zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr wurde eine neue Erläuterung aufgenommen:
Überschreitungen der höchstzulässigen Länge durch aerodynamische Führerhäuser
- In die VO (EU) 2019/1242 zur Festlegung von CO₂-Emissionsnormen für neue schwere Nutzfahrzeuge wurde eine Berichtigung eingearbeitet.

Richtlinien und Verordnungen für zwei- oder dreirädrige und vierrädrige Fahrzeuge (Klasse L)

- In die VO (EU) Nr. 168/2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen wurde eine neue Erläuterung aufgenommen:
Genehmigungspflicht von Austauschschalldämpferanlagen für L-Fahrzeuge
- In die VO (EU) Nr. 44/2014 über die Anforderungen an die Bauweise von Fahrzeugen und die allgemeinen Anforderungen im Zusammen-

Vorwort 128. Ergänzung

hang mit der Typgenehmigung von zwei-, drei- und vierrädri- gen Fahrzeugen wurden die Änderungen durch die VO (EU) 2025/1455 eingearbeitet.

- Die Delegierte Verordnung (EU) 2025/1535 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2024/2847 hinsichtlich einer Ausnahme von der Anwendung der genannten Verordnung für bestimmte Produkte mit digitalen Elementen, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 fallen, wurde neu aufgenommen.
- Die Durchführungsverordnung (EU) 2025/2392 über die technische Beschreibung der Kategorien von wichtigen und kritischen Produkten mit digitalen Elementen gemäß der Verordnung (EU) 2024/2847 wurde neu aufgenommen.

Der Teil EWG/EG/EU hat damit den Stand vom 1. Januar 2026.

Teil ECE

Folgende Regelungen wurden geändert, ergänzt und/oder berichtigt:

R 39 über die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich der Geschwindigkeitsmess- und Kilometerzähleinrichtung wurde aktualisiert bis zur Änderung 02.

R 171 über Fahrerassistenzsysteme wurde aktualisiert bis zur Änderung 01.

Die Regelung Nr. 177 über einheitliche Bedingungen zur Ermittlung der Systemleistung von Hybridelektrofahrzeugen und von Elektrofahrzeugen mit mehr als einer elektrischen Maschine als Antrieb wurde neu aufgenommen.

Außerdem wurden zu folgenden Regelungen neue Erläuterungen aufgenommen:

- R 51 (Geräuschemissionen von Kraftfahrzeugen mit mindestens vier Rädern):
 - Anzuerkennende bzw. anwendbare Fortschreibungen der UN-R 51 in der EU
 - Wie stark dürfen die Kfz-Geräuschemissionen im realen Verkehr von den Werten der Typgenehmigung abweichen? – Interpretation der Arbeitsgruppe Geräusche (GRB) zu Nummer 6.2.3 der UN-R 51 Änderungsserie 03
- R 135 (Verhalten von Fahrzeugen beim Pfahl-Seitenaufprall):
Sind versenkte Türgriffe noch zeitgemäß?

Der Teil ECE hat damit, abgesehen von den Regelungen und Änderungen, zu denen noch keine Übersetzungen vorliegen, den Stand vom 1. Januar 2026.

Die elektronische Fassung wurde entsprechend den oben aufgeführten Änderungen und Ergänzungen aktualisiert.

Bonn, im Januar 2026

Die Bearbeiter

Vorwort 128. Ergänzung

Vorwort 128. Ergänzung letzte Seite